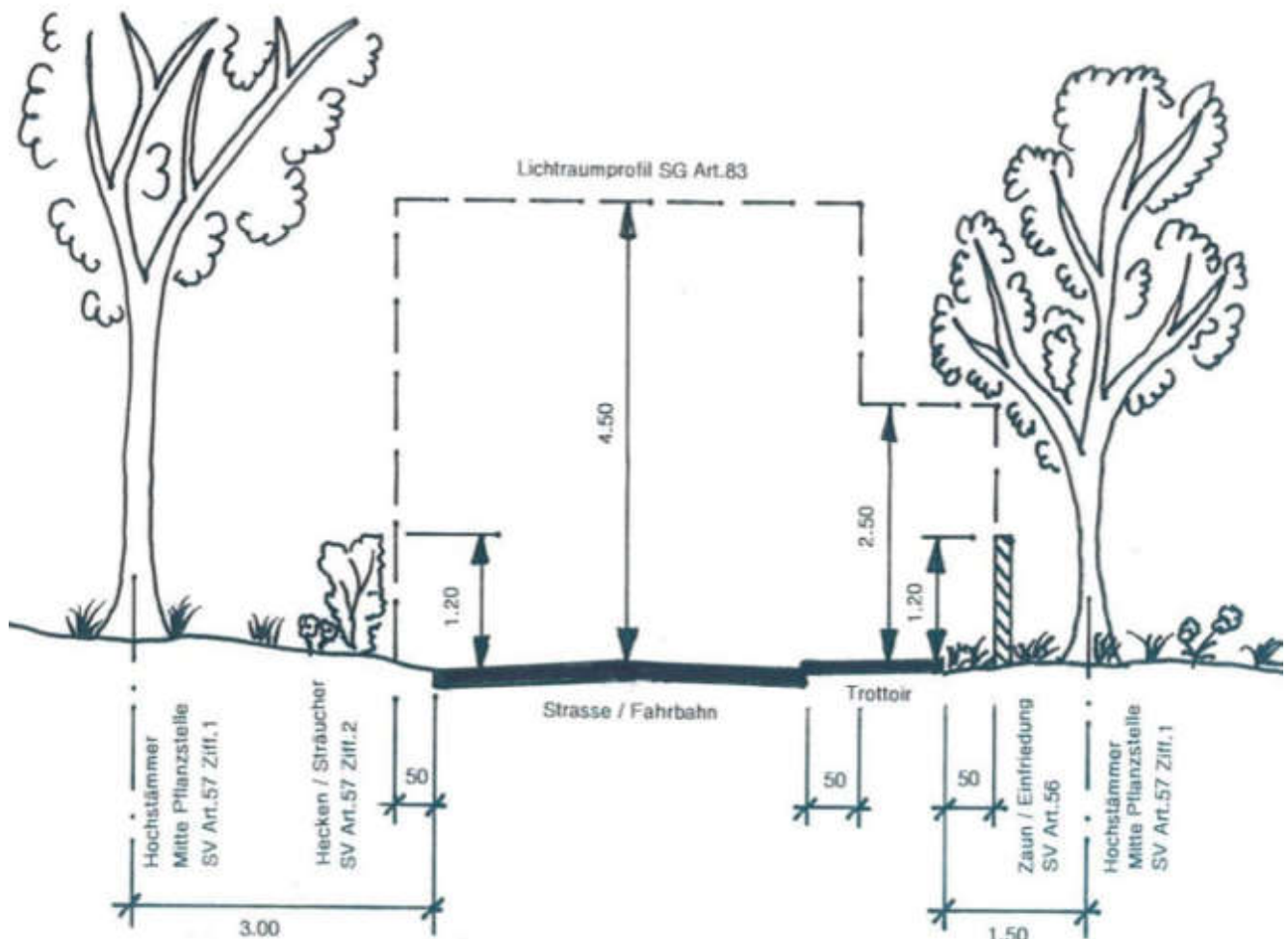


Einwohnergemeinde 3126 Kaufdorf

Gemeindeverwaltung • Finanzverwaltung • Bauverwaltung • Steuerbüro
Tel: 031 809 04 39 Fax: 031 809 13 26 www.kaufdorf.ch E-Mail: gemeindeverwaltung@kaufdorf.ch PC: 30-15189-1

Allgemeinverfügung zum Zurückschneiden von Pflanzen



Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatparzellen sowie Strassenanstösserinnen und –anstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Bestimmungen zu beachten:

Pflanzen, welche

- zu nahe an Strassen stehen,
- in den Strassenraum und in Gehwege hineinragen,
- die Signalisation und Strassenbeleuchtung abdecken oder mangelnde Übersicht bei Strassenverzweigungen verursachen,

gefährden die Verkehrsteilnehmenden. Besondere Gefahr besteht für Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zusätzlich werden die Strassenunterhalts- und Reinigungsarbeiten erschwert oder gar verunmöglicht.

Zur Verhinderung von Verkehrs- und sonstigen Gefährdungen schreibt die kantonale Strassengesetzgebung unter anderem vor (vgl. Strassengesetz Artikel 73 Absatz 1, Artikel 74 Buchstabe b, Artikel 83, Artikel 84 Absatz 2, Artikel 93; Strassenverordnung Artikel 57):

- a) Bäume, Hecken, Sträucher und dergleichen bis zu einer Höhe von 1.20 m müssen seitlich einen **Abstand von mindestens 50 cm zum Fahrbahnrand** haben.

- b) Überhängende Äste dürfen nicht in den **über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe** hineinragen; **über Fuss-, Geh- und Radwegen muss in der Regel eine Höhe von 2.50 m** freigehalten werden. Diese Höhen müssen insbesondere auch bei Regen- und Schneelast eingehalten werden.
- c) Die **Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt** werden.
- d) Signalisationen und Verkehrsspiegel müssen von allen Strassenseiten her gut sichtbar bleiben.

An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Demgemäss müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen. Zudem sind an unübersichtlichen Strassenstellen Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Getreide, Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie zur Freihaltung der Sichtbermen nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.

Sämtliche Kosten sind durch die jeweiligen Grundeigentümer zu tragen.

Gestützt auf die in der vorliegenden Publikation erwähnten gesetzlichen Vorgaben verfügt die Bauverwaltung Kaufdorf mittels Allgemeinverfügung wie folgt:
Allfällig notwendige Rückschnitte und Unterhaltsarbeiten sind nicht bloss zu den Stichtagen 30. April und 30. September 2026 auszuführen. Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind angewiesen, dafür besorgt zu sein, dass diese Vorschriften ständig eingehalten werden, indem im Verlaufe des Jahres die Pflanzen nötigenfalls wiederholt auf das vorgeschriebene Mass zurückgeschnitten werden.

Für die Vermittlung von Hilfe bei dieser immer wiederkehrenden Aufgabe steht der Leiter Infrastruktur, Roland Michel, Tel 077 499 35 37, gerne zur Verfügung.

Die Eröffnung der Verfügung erfolgt gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) Art. 52 Abs. 2 ohne Begründung durch vorliegende Publikation.

Rechtmittelbelehrung gemäss VRPG: Eine allfällige Beschwerde gegen vorliegende Verfügung ist innert 30 Tagen seit ihrer 1. Publikation unter Beachtung der Formvorschriften beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, zu erheben. Eingaben sind in Amtssprache einzureichen und müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bei Missachtung dieser Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten, indem sie die in den Strassenabstand hineinragenden Äste und andere Bepflanzungen auf das gesetzliche Mass zurückschneiden lassen. Die dabei anfallenden Kosten werden den Grundeigentümerinnen und -eigentümer ersatzvornahmeweise in Rechnung gestellt.

Bauverwaltung Kaufdorf